

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 22. November 2005

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Axel C. Filges, Präsident

Amtl. Anz. S. 2242

**Prüfungsordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
für die Abschluss- und Zwischenprüfungen
in den Ausbildungsberufen
Rechtsanwaltsfachangestellte(r),
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r)**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 24. August 2005 erlässt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle nach § 47 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r.

Teil A

Abschlussprüfung

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung richtet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG) ein.

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, im Falle der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r)“ aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Ausbildungsberufe sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(4) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 BBiG). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für drei Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(6) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(7) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(8) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der zuständigen Behörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(11) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Zeit zu berufen.

§ 2

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder in gerader Linie mit ihm verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Hanseatische Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, erforderlichenfalls eine andere Rechtsanwaltskammer ersuchen, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 3

Vorsitzendes Mitglied, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreter. Das Vor-

sitzende Mitglied und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 25 Absatz 10 bleibt unberührt.

§ 5

Aufgabenausschuss

(1) Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer errichtet einen Aufgabenausschuss, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Diesem gehören je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zwei Lehrer der berufsbildenden Schule an. Jeweils ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer müssen einem nach § 1 eingerichteten Prüfungsausschuss angehören. § 1 gilt, mit Ausnahme der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1, entsprechend.

(2) Der Aufgabenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bedarf.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihren Mitteilungsblättern zwei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Rechtsanwaltskammern anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“ bzw. „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“ entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Bildungsgang

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG).

(3) Behinderte Menschen im Sinne des § 64 BBiG sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die Ausbildungsdauer soll dabei zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 8 Absatz 2 und § 9 sowie bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Auszubildendenverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, wenn in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 und § 9 Absatz 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 8 Absatz 2 und des § 9 Absatz 2 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der erste Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kann sich auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen für örtlich zuständig erklären, sofern das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer vorliegt.

Sofern die Hanseatische Rechtsanwaltskammer örtlich zuständig ist, kann sie auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Anmeldung und Ablegung der Prüfung vor einer örtlich nicht zuständigen Rechtsanwaltskammer erteilen, wenn diese zustimmt. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(5) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

1. in den Fällen des § 8
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
 - schriftliche Ausbildungsnachweise,
 - der Ausbildungsvertrag und eventuelle weitere Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Absatz 2,
2. in den Fällen des § 9
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Falle des § 9 Absatz 1,
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2,
 - das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer. Sie weist die Prüfungsbewerber einem Prüfungsausschuss zu. Hält die Hanseatische Rechtsanwaltskammer die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung bis zum ersten Prüfungstage zurücknehmen, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 12

Ladung zur Prüfung

(1) Prüfungsbewerber, welche die Berufsschule besuchen, werden von dieser im Auftrag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer geladen. Andere Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber lädt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer.

(2) Die §§ 14 bis 16 gelten insoweit, als sich aus der einschlägigen Ausbildungsordnung nichts anderes ergibt.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand (§ 38 BBiG)

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die jeweils geltende Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 14

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in fünf Prüfungsfächern durchgeführt. Hierbei sollen die Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Fälle und Aufgaben aus ihrem Ausbildungsberuf lösen und zeigen, dass sie Regelungen anwenden und rechtliche und wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge verstehen und beurteilen können. Die erforderlichen Fertigkeiten im Prüfungsfach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ sollen sie nachweisen.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde;
 - das Prüfungsfach umfasst insbesondere bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechts, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld und Zahlungsverkehr, Kredit;
2. Rechnungswesen;
 - das Prüfungsfach umfasst insbesondere berufsbezogenes Rechnen und Buchführung;
3. Fachbezogene Informationsverarbeitung;
 - das Prüfungsfach umfasst
 - a) in Textbearbeitung in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatischer Textverarbeitung,
 - b) in Textverarbeitung in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.

(3) Für den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte(r)“ sind weitere Prüfungsfächer:

1. Zivilprozessrecht;
 - das Prüfungsfach umfasst insbesondere den Ablauf des Zivilprozesses, das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren;

2. Rechtsanwaltsgebührenrecht;

das Prüfungsfach umfasst insbesondere das Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

(4) Für den Ausbildungsberuf „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r)“ sind weitere Prüfungsfächer:

1. Zivilprozessrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit;

das Prüfungsfach umfasst insbesondere den Ablauf des Zivilprozesses, das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, das Grundbuch-, Register- und Beurkundungsrecht, einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts;

2. Gebühren- und Kostenrecht;

das Prüfungsfach umfasst insbesondere das Erstellen von Vergütungs- und Kostenrechnungen, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Kosteneinzahlung.

(5) Für das Prüfungsfach Rechnungswesen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten, für die übrigen Prüfungsfächer jeweils 90 Minuten. Die Prüfungsdauer kann unterschritten werden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist ein weiteres Prüfungsfach. In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann.

(2) Die mündliche Prüfung soll für die einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 17

Behinderte Prüfungsteilnehmer

Soweit behinderte Menschen im Sinne des § 64 BBiG an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 18

Prüfungsaufgaben

(1) Der Aufgabenausschuss beschließt pro Prüfung für jedes Fach eine Mehrzahl von Prüfungsaufgaben. Aus den vom Aufgabenausschuss beschlossenen Prüfungsaufgaben zieht der Schulleiter höchstens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Los. Die Prüfungsausschüsse übernehmen die ausgelosten Prüfungsaufgaben.

(2) Der Aufgabenausschuss beschließt des Weiteren die Aufgaben für die Zwischenprüfung.

§ 19

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Behörde und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 20

Leitung und Aufsicht, Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Aufsichtführenden zu unterzeichnen ist.

§ 21

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden Mitglieds oder Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann das Vorsitzende Mitglied oder der Aufsichtführende vorläufig von der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen dieses Ausschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. Nimmt ein Prüfungsbewerber, der nicht bis zu Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurückgetreten ist, an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
91 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
80 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
66 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
49 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,
29 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen (§ 39 Absatz 2 BBiG).

(5) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG).

§ 25

Beschlussfassung, Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung insgesamt werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann das Vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

(4) Nach abschließender Bewertung aller schriftlichen Prüfungsarbeiten sind die jeweiligen Ergebnisse dem Prüfungsteilnehmer auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(5) Das Gesamtergebnis wird durch den Prüfungsausschuss gemeinsam festgestellt.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach „Mündliche Prüfung“ gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(7) Sind in der schriftlichen Prüfung die Leistungen in zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer mit Ausnahme des Faches „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist von dem Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in fünf Prüfungsfächern (§§ 15 Absätze 2 und 3, 16 Absatz 1) mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(9) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in einzelnen Prüfungsfächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(10) Über die Prüfungsleistungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(11) Der Prüfungsausschuss soll den Prüfungsteilnehmern am letzten Tag der Prüfung mitteilen, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ haben. Hierüber ist den Prüfungsteilnehmern unverzüglich jeweils eine von dem Vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Abschlussbezeichnung „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“ bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- die Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern und das Ergebnis in der mündlichen Prüfung jeweils in Noten sowie das Gesamtergebnis der Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer,
- das Siegel der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

§ 27

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Ausbildenden, von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (vgl. § 25 Absatz 9).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

§ 28

Nachträglich festgestellte Täuschungshandlungen

Wird der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung bekannt, dass das Prüfungsergebnis auf einer Täuschung beruht, so kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis nach Anhören des Prüfungsteilnehmers neu feststellen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. In beiden Fällen ist das Original des Prüfungszeugnisses gemäß § 26 einzuziehen. Bei der Änderung der Bewertung ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen.

§ 29

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfter Abschnitt

Wiederholungsprüfungen

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Teil B

Zwischenprüfung

Sechster Abschnitt

Prüfungsausschüsse, Vorbereitung der Prüfung

§ 31

Zeit der Prüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung, stattfinden.

§ 32

Prüfungsausschüsse

Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 33

Vorbereitung auf die Prüfung

(1) Für die Prüfungstermine gilt § 7, für die Anmeldung zur Prüfung § 10 Absatz 1, für die Zulassung § 11 und für die Ladung § 12 entsprechend.

(2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, wenn in deren Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- der Ausbildungsvertrag,
- bei Jugendlichen die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung.

Siebenter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 34

Prüfungsgegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die von den Ausbildungsbetrieben in der bisherigen Ausbildungszeit zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufschulunterricht entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die jeweils geltende Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 35

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben durchzuführen.

(2) Es werden zwei Prüfungsarbeiten von bis zu je 90 Minuten Dauer geschrieben, und zwar eine Arbeit aus den beiden Prüfungsgebieten

- Recht und
- Büropraxis und -organisation im Anwaltsbüro sowie eine weitere Arbeit aus den beiden Prüfungsgebieten
- Büropraxis und -organisation (allgemein), gegebenenfalls mit Rechnungswesen, Textbe- und -verarbeitung, und
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 36

Weitere Vorschriften zur Durchführung der Prüfung

Für die behinderten Prüfungsteilnehmer gilt § 17, für die Prüfungsaufgaben § 18, den Ausschluss der Öffentlichkeit § 19, die Leitung und Aufsicht, Niederschrift § 20 sowie die Ausweispflicht und Belehrung § 21.

§ 37

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüfungsteilnehmer, die sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs oder einer Täuschungshandlung schul-

dig machen, können von der weiteren Teilnahme an der Zwischenprüfung ausgeschlossen werden.

§ 38

Nichtteilnahme

(1) Tritt der Prüfungsbewerber zurück, ist er ausgeschlossen oder nimmt er aus anderen Gründen an der Zwischenprüfung nicht teil, so hat er an der nächstmöglichen Zwischenprüfung teilzunehmen.

(2) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.

Achter Abschnitt

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 39

Prüfungsergebnis

Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Leistungen den Anforderungen entsprechen.

§ 40

Prüfungsbescheinigungen

Der Prüfungsausschuss erteilt über die Teilnahme an der Zwischenprüfung eine Bescheinigung mit der Feststellung über den Ausbildungsstand unter Angabe festgestellter gravierender Mängel. Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

Teil C

Schlussbestimmungen

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 41

Prüfungsunterlagen, Einsicht und Aufbewahrung

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmern Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen

Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 25 Absatz 9 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 42

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 43

Aufhebung der geltenden Prüfungsordnung

(1) Die auf Grund der Beschlüsse des Berufsausbildungsausschusses vom 16. Mai und 31. Oktober 1990 erlassene Prüfungsordnung für Abschluss- und Prüfungsordnungen (Amtl. Anz. 1991 S. 433) wird aufgehoben. Ebenso wird die auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Juni 1994 erlassene Änderung der Prüfungsordnung (Amtl. Anz. S. 2181) sowie die auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. August 1995 erlassene Änderung der Prüfungsordnung (Amtl. Anz. S. 2419) sowie die auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. November 1998 erlassene Änderung der Prüfungsordnung (Amtl. Anz. 1999 S. 435) aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Prüfungsordnung bleibt auf Antrag anwendbar auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände, die während ihrer Geltung ganz oder teilweise bestanden haben oder entstanden sind.

§ 44

In-Kraft-Treten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung, die am 15. November 2005 von der Behörde für Bildung und Sport gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG genehmigt worden ist, tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 22. November 2005

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Axel C. Filges, Präsident

Amtl. Anz. S. 2243

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Vergabebekanntmachung Dienstleistungsaufträge

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar? Ja

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Behörde für Bildung und Sport,
Amt für Verwaltung, V 3,
zu Händen von Andreas Gleim,

Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg,
Deutschland,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 43 03
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 29 22

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

siehe I.1

I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: -